EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 05.12.2024
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter – Durchwahl
Daniel Ortmann – 0711 2149-693
E-Mail: daniel.ortmann@elk-wue.de

GZ: 81.4-04-V29/6.3

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Evangelische Regionalverwaltungen
hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und -musiker
Assistenz der Gemeindeleitung

Hinweise zum Gesamtvertrag mit der VG-Musikedition über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 1. Juli 2021 (AZ: 50.40-2 Nr. 52.0-01-V16) und Rundschreiben vom 6. Juli 2023 (AZ: 52.0-03-01-V30/6.3) haben wir über den seit 2021 bestehenden Gesamtvertrag der EKD und der VG-Musikedition über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten (in der landeskirchlichen Rechtssammlung, www.kirchenrecht-wuerttemberg.de, abgedruckt unter Nr. 816) informiert.

Auf Wunsch der EKD möchten wir Sie nochmals darauf hinweisen, dass dieser Rahmenvertrag einigen nicht aus einem Pauschalvertrag mit der VG-Musikedition Berechtigten beim Abschluss von gesonderten Lizenzverträgen mit der VG-Musikedition einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% ermöglicht. Außerdem kann der Nachlass für einige Nutzungsarten geltend gemacht werden, die von keinem anderen Pauschalvertrag umfasst sind. Wichtig ist, dass der Gesamtvertrag nicht dazu führt, dass die bestehenden Pauschalverträge für Nicht-Berechtigte gelten oder bisher nicht umfasste Nutzungsarten automatisch abgegolten sind.

Durch den Gesamtvertrag ist vor allem möglich, nach den Tarifen der VG-Musikedition, die Sie auf deren Homepage finden (vg-musikedition.de), Noten und Liedtexte auch für andere Veranstaltungen, Unterricht etc. zu kopieren, die über den Pauschalvertrag nicht abgegolten sind.

Hinweis: Da das Land Baden-Württemberg mit der VG-Musikedition bereits einen Pauschalvertrag abgeschlossen hat, der kirchlichen Kindertageseinrichtungen in bestimmtem Umfang das Recht einräumt, Werke der Musik (Noten und Liedtexte) zu kopieren, dürfte der Gesamtvertrag in diesem Bereich kaum relevant sein.

Bitte beachten Sie zudem, dass der oben genannte Gesamtvertrag nicht mit dem bestehenden Pauschalvertrag für das Vervielfältigen und Kopieren von Noten und Liedtexten für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und andere kirchliche

Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art sowie in sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen zu verwechseln ist, der weiterhin einen wesentlichen Teil der Nutzung abdeckt (in der landeskirchlichen Rechtssammlung abgedruckt unter Nr. 814).

Da es im Hinblick auf das Vervielfältigen und Kopieren von Noten und Liedtexten regelmäßig zu Nachfragen kommt, hat die EKD in Kooperation mit der VG-Musikedition ein Merkblatt erarbeitet, welches wir Ihnen hiermit zur Verfügung stellen.

Dieses und weitere Dokumente zum Thema Urheber- und Medienrecht finden Sie unter Allgemeine rechtliche Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat

Anlage:
EKD-Merkblatt zum Vervielfältigen (Kopien) von Noten und Liedtexten